

# Satzung des Vereins Pro Nationalpark zur Förderung des Zwieseler Winkels

## §1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins Pro Nationalpark zur Förderung des Zwieseler Winkels ist die gemeinnützige Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Zwieseler Winkel.
2. Der Verein fördert und begleitet kritisch die gesamte Arbeit am Nationalpark
3. Der Verein trägt zur Koordinierung ehrenamtlicher Aktivitäten für den Nationalpark bei und bemüht sich in allen gesellschaftlichen Kreisen um eine Unterstützung und Förderung des Nationalparks
4. Der Verein ist für eine Zusammenarbeit mit anderen regionalen und überregionalen Vereinen, Verbänden sowie Institutionen offen
5. Der Verein fördert die Akzeptanz für die Nationalparkerweiterung und Nationalparkidee, nämlich ursprüngliche und sich selber überlassene Gebiete als Lebensraum für eine natürliche Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu schaffen und zu erhalten
6. Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch:
  - a. Objektive Information über das Ökosystem Wald und die Bedeutung eines Nationalparks hierfür, in Form von Informationsbroschüren, Informationsveranstaltungen und öffentlichen Diskussionen, im Rahmen einer sachlichen Erörterung
  - b. Gewinnung von materiellen und finanziellen Mitteln zur Förderung des Nationalparks
  - c. Unterstützung notwendiger Arbeiten im Nationalpark
  - d. Zusammenarbeit mit anderen am Nationalpark interessierten Institutionen, Verbänden und Vereinen
  - e. Der Verein kann eine Jugendgruppe bilden, die in eigener Verantwortung die Vereinsziele unterstützt und Jugendliche für die Aufgaben des Naturschutzes gewinnt
7. Der Verein arbeitet überparteilich und steht offen für Personen unabhängig ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Heimat und Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen und politischen Anschauungen. Die Mitgliedschaft setzt nur das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung voraus
8. Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des Dritten Abschnittes der Abgabenordnung  
Der Verein ist selbstlos und uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

## §2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Pro Nationalpark zur Förderung des Zwieseler Winkels, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.)
2. Sitz des Vereins ist Zwiesel, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist, werden. Vorausgesetzt ist weiterhin lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über Aufnahme entscheidet der Vorstand
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
  - a. Durch Tod
  - b. Durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  - c. Durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
  - d. Durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Nach seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

## §4 Gewinn und sonstige Vereinsmittel

1. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand bestehend aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann nur aus Mitgliedern des Vereins gewählt werden.
3. Der Beirat, der ebenfalls durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt wird. Er hat die Aufgabe dem Vorstand beratend und kontrollierend zur Seite zu stehen und besteht aus sieben Personen, welche nicht notwendigerweise Mitglieder des Vereins sein müssen.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im 1. Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b. Die Bestellung und Abberufung des Beirates
  - c. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - d. Die Bestellung von zwei Kassenprüfern und einem Stellvertreter
  - e. Die Ausschließung eines Mitgliedes
  - f. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes und muss mindestens 3 Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung beantragen
3. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig, durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden, sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes

5. Über die Versammlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein. Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen

## §7 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger benannt werden
2. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl einer neuen Vorstandschaft im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des §26 Absatz 2 des BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie sind im einzelnen zur Vertretung des Vereins befugt, der stellvertretende Vorsitzende allerdings nur im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden, oder wenn er von dem Vorsitzenden hierzu ermächtigt wurde. Der Kassenwart und der Schriftführer allerdings nur in den ihnen vom Vorsitzenden übertragenen Aufgabengebieten und im sonstigen nur nach ausdrücklicher Ermächtigung
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 1 Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Für Entscheidungen, die eine Abteilung des Vereins berühren können, sind die betreffenden Abteilungen zu hören.

## §8 Abteilungen

Nach Bedarf können Abteilungen gebildet werden, welchen Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung vom Vorstand übertragen werden. Näheres wird durch Beschluss des Vorstandes bestimmt.

## §9 Auflösung und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei viertel der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches
2. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnliche steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Vorstehender Verein wurde am 21.04.1998 unter VR 650 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Viechtach eingetragen.